

Ehrenratsordnung des DVG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

§1 Rechtsgrundlage

Die Wahl des Ehrenrates des DVG-Landesverbandes (LV) Mecklenburg-Vorpommern (MV) erfolgt auf der Grundlage von § 10 der LV-Satzung. Die Aufgaben und Befugnisse des LV-Ehrenrates sowie das Verfahren bei Tätigwerden regelt die nachfolgende Ordnung.

§ 2 Status des LV-Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der Durchführung und Entscheidung der von ihnen durchzuführenden Verfahren unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer LV-Organe.
2. Der Ehrenrat ist Schlichtungsstelle für Streitfälle zwischen dem Landesvorstand und den Mitgliedsvereinen sowie deren Mitgliedern des LV MV. Er kann im Ausnahmefall auch Streitfälle behandeln, die innerhalb eines Vereins bestehen und dort entweder kein Ehrenrat vorhanden ist oder dieser keine Schlichtung oder Streitbeilegung erreichen konnte.
3. Ist der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ehrenrates Verfahrensbeteiligter, wirkt er an dem Verfahren nicht mit. Liegen andere Gründe vor, die gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes sprechen, kann das betreffende Ehrenratsmitglied entweder selber seine Mitwirkung ablehnen oder ein anderer Verfahrensbeteiligter kann einen Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit stellen. Darüber entscheiden dann die restlichen Mitglieder des Ehrenrates.

§ 3 Maßnahmen

(1)

Bei Ausschlussverfahren gilt Ziffer 3.5 der LV-Satzung.

(2)

Ordnungsmaßnahmen

1. Bei groben Verstößen gegen die Satzung des DVG-LV MV, bei groben Verstößen gegen die Ausbildungsregeln sowie im Falle groben verbandsschädigenden Verhaltens können Ordnungsmaßnahmen nach dieser Ordnung vom Ehrenrat ausgesprochen werden

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung

- Verweis

- Sperre zur Teilnahme an hunde-sportlichen Veranstaltungen für eine Zeit von 3,6,9 oder 12 Monaten

3. Zuwiderhandlungen in derselben Angelegenheit nach Ausspruch einer Verwarnung oder eines Verweises können zu einem Ausschlussverfahren führen.

(3)

Unter verbandsschädigendem Verhalten sind insbesondere unsportliche, dem Ansehen des LV MV schadende Handlungen, ungenügende Teamfähigkeit bei überregionalen Veranstaltungen sowie die verbale oder körperliche Bedrohung bzw. Tätlichkeiten gegenüber Dritten im Rahmen des Verbandslebens, vor allem aber gegenüber Leistungsrichtern und Bewertern zu betrachten.

(4)

Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen deren Vereinssatzung sind durch die Ehrenräte der Vereine zu beurteilen und zu entscheiden. Führt die Entscheidung des Ehrenrates des betreffenden Vereins zu keinem Schlichtungsergebnis, kann der Vorstand des Mitgliedsvereins den Ehrenrat des Landesverbandes anrufen. In diesem Falle trägt der anrufende Verein die dadurch für den LV-Ehrenrat entstehenden Kosten.

(5)

Hat ein Verein keinen Ehrenrat, kann er den LV-Ehrenrat direkt anrufen. In diesen Fällen tragen die betreffenden Vereine die dem LV-Ehrenrat entstehenden Kosten selbst.

§ 4 Verfahrenseinleitung des Verfahrens

(1)

Anträge auf Schlichtung von Streitigkeiten oder Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung (Zeugen, andere Beweismittel) an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.

(2)

Antragsberechtigt sind:

- der Vorstand des LV MV
- die Vorstände der Mitgliedsvereine

(3)

Der Ehrenrat kann die Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn die Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind oder der Ehrenrat des LV MV nicht zuständig ist.

Der Ehrenrat kann die Einleitung des Verfahrens ebenfalls ablehnen, wenn das Ereignis, das Anlass für das Verfahren gegeben hat, länger als 3 Monate nach Bekanntwerden zurückliegt.

§5 Verfahrensdurchführung

(1)

Der Ehrenrat fordert den oder die Betroffenen auf, innerhalb von 3 Wochen - beginnend mit der Zustellung der Aufforderung - schriftlich Stellung zu nehmen. Im Laufe des Verfahrens kann der Ehrenrat beiden Parteien die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen geben.

(2)

Der Ehrenrat kann eigenständig Beweiserhebungen durchführen.

(3)

Ist der Sachverhalt unstrittig oder sind die Beteiligten einverstanden, kann der Ehrenrat seinen Beschluss im schriftlichen Verfahren treffen. Andernfalls beschließt der Ehrenrat nach einer nichtöffentlichen Verhandlung.

(4)

Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden. Es ist ein Protokollführer innerhalb des Ehrenrates zu bestimmen. Die Zeugen sind auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen und den Parteien ist ausreichend Gehör zu gewähren.

(5)

Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur Beratung, verhandelt und entscheidet der Ehrenrat in Abwesenheit.

Erscheint ein Zeuge nicht, kann der Ehrenrat nach bisheriger Aktenlage und Erkenntnissen entscheiden. Gegen den unentschuldigt ferngebliebenen Zeugen kann wegen unsportlichen Verhaltens eine Ordnungsmaßnahme nach dieser Ordnung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im DVG ist.

(6)

Die Beratung über den Beschluss des Ehrenrates ist geheim. Der Beschluss wird am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben und binnen 2 Wochen den Parteien schriftlich übermittelt. Alle Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 6 Akteneinsicht/ Aktenhaltung

Jeder am Verfahren Beteiligte hat das Recht, in die Verfahrensakte einzusehen.

Nach Abschluss der Sache hat der Ehrenrat Akten und Unterlagen dem

Landesvorstand zur Aufbewahrung zu übersenden. Diese Unterlagen sind dort für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzubewahren.

§ 7 Rechtsmittel/ Vollstreckung

Gegen einen Beschluss des Ehrenrates ist der ordentliche Rechtsweg innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang zulässig. Mit Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses hat der LV-Vorstand diesen zu vollziehen.

§ 8 Kosten

Die Kosten des Ehrenrates werden vom Landesverband MV nur in solchen Fällen übernommen, in denen der Vorstand des LV MV Verfahrensbeteiligter ist und die Entscheidung des Ehrenrates zu Ungunsten des LV-Vorstandes ausgeht.

(Die Ehrenratsordnung vom 19. Februar 2006 wird durch die hier vorstehende Ordnung ersetzt und tritt durch Beschlussfassung auf der JHV des LV MV 2014 in Kraft)